

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 20 14 06 / 30 20 14 11

Beschlusskontrolle: 15.12.2022

**Beschlussvorlage- Nr. 0297/20** öffentlich

Betreff: Auslaufen der Wasserkonzessionsverträge mit der MIDEWA; Festlegung der Auswahlkriterien zur Neuvergabe der Wasserkonzession für die Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern der Stadt Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Wohlsdorf</b>	<b>02.03.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Biendorf</b>	<b>10.03.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss</b>	<b>23.03.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Biendorf</b>	<b>31.03.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Wohlsdorf</b>	<b>20.04.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung Stadtrat</b>	<b>22.04.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen** Einnahmen aus der Konzessionsabgabe für die Wasserkonzession Ja

wurden unter Kostenstelle 533 100 01,  
Kostenträger 533 100, Ertragskonto 4511 001  
veranschlagt.

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:** Rechtsamt, Dez. I

Amt: Rechtsamt



(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:**

Frau König  
Frau Dr. Elstermann

**Amt:**

Rechtsamt

**mitgezeichnet:**

Frau Ost, Leiterin Rechtsamt  
Frau Dr. Ristow, Dez. I

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die bestehenden Wasserkonzessionsverträge zwischen der Gemeinde Biendorf bzw. Gemeinde Wohlsdorf (seit 01.01.2010 Ortsteile der Stadt Bernburg (Saale)) und der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) laufen zum 31.12.2022 aus. Die Bestimmungen des § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Vergabevorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) finden keine Anwendung für den Abschluss von Wasserkonzessionen.

Bei der Wasserkonzessionsvergabe sind das europäische Primärrecht und die darin enthaltenen Gebote der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu beachten.

**Begründung:**

Die Wasserkonzessionsverträge für die Ortsteile Biendorf und Wohlsdorf einschließlich Crüchern mit der MIDEWA laufen zum 31.12.2022 aus.

Die jährlichen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe für die Wasserkonzession beliefen sich in den letzten fünf Jahren auf 42,9 T€ oder im Durchschnitt auf 8,6 T€ pro Jahr.

**1. Rechtliche Grundlagen**

Die Trinkwasserversorgung ist gemäß § 70 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und gemäß § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Leistung der Daseinsvorsorge. Die Gemeinde kann diese Aufgabe entweder selbst wahrnehmen oder einem Dritten (Zweckverband, Eigengesellschaft, Unternehmen in Privatrechtsform, z. B. GmbH) übertragen.

Die Übertragung der Aufgabe auf einen Zweckverband unterscheidet sich von der Konzessionsvergabe an privatrechtliche Dritte.

- Zweckverbände zahlen keine Konzessionsabgabe an die Gemeinde,
- die Finanzierung des Netzerwerbs kann gem. § 13 GKG-LSA über Umlagen den Mitgliedern oder der Gemeinde, der die Aufgabenwahrnehmung durch den Verband besondere Vorteile vermittelt, in Rechnung gestellt werden,
- der Ausfall von Erträgen der Trinkwasserversorgung kann, wenn diese die Aufwendungen nicht decken, über Umlagen von den Mitgliedsgemeinden erhoben werden.

Für eine solche Aufgabenerfüllung durch einen Zweckverband kommt der im Gebiet der Ortsteile für die Abwasserentsorgung zuständige AV Köthen nicht in Frage, weil dieser keine Trinkwasserversorgung betreibt. In Frage käme der auf dem Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) im Übrigen tätige Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen. Da die Vergabe an einen Zweckverband jedoch finanziell für die Stadt in Bezug auf die Einnahmen nachteilig und in Bezug auf Ausgaben risikobehaftet ist, wird von der Verwaltung die Aufgabenübertragung auf den Zweckverband nicht vorgeschlagen.

In dieser Beschlussvorlage wird die Neuvergabe einer Wasserkonzession an einen privaten

Wasserversorger vorgeschlagen.

Bei Wasserkonzessionsverträgen handelt es sich gemäß § 31 GWB Abs. 1 Nr. 2 um Verträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften durch die sich die Gemeinden verpflichten, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Gebietskörperschaft ausschließlich einem Versorgungsunternehmen zu gestatten.

Anders als bei Strom und Gas gibt es bei der Wasserversorgung keine Trennung von Netz und Versorgungsbetrieb (Unbundling), da an das Produkt „Wasser“ (Trinkwasser) hohe Qualitäts- und Hygieneansprüche gestellt werden. Aus diesem Grund enthalten die Wasserkonzessionsverträge neben einem Wegenutzungsrecht auch eine Lieferverpflichtung für das Wasserversorgungsunternehmen für die Wasserversorgung der Endkunden.

Die ehemaligen Gemeinden Biendorf und Wohlsdorf haben sich 1996 entschieden, über die KOWISA die Aufgabe der Wasserversorgung der MIDEWA zu übertragen.

Hinsichtlich der Vergabe von Wasserkonzessionen und des damit verbundenen Abschlusses eines Wasserkonzessionsvertrages bestehen keine abschließenden rechtlichen Regelungen. Die Bestimmungen des EnWG (§ 46) gelten nicht für den Abschluss von Wasserkonzessionen. Auch die Vergabevorschriften des GWB, Teil 4 (§§ 97-184 GWB) sind für Wasserkonzessionen nicht anwendbar. Die Vergabe der Wasserkonzession ist von der Anwendung förmlichen Vergaberechts ausgenommen.

Bei der Wasserkonzessionsvergabe ist allerdings das europäische Primärrecht<sup>1</sup> und das deutsche Kartellrecht (Diskriminierungsverbot, § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) zu beachten.

Aus dem europäischen Primärrecht folgen die Gebote der Transparenz, Diskriminierungsfreiheit, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit.<sup>2</sup>

Somit ist die Wasserkonzession in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu vergeben.<sup>3</sup>

Bei den Wasserkonzessionsverträgen der Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern kann eine Binnenmarktrelevanz, d. h. ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse verneint werden. Eine Binnenmarktrelevanz liegt vor soweit die Entfernung zur Grenze eines anderen EU-Staates weniger als 100 km beträgt<sup>4</sup> und der wirtschaftliche Wert der Konzession (Konzessionsabgaben auf die Laufzeit betrachtet) mehr als 25 % des geltenden EU-Schwellenwertes<sup>5</sup> ausmacht.

Weder die geografische Lage des Wasserversorgungsgebietes (Entfernung zur Landesgrenze) noch das wirtschaftliche Gewicht der Wasserkonzession der beiden Ortsteile können ein grenzüberschreitendes Interesse begründen. Das Wasserkonzessionsgebiet liegt mehr als 100 km von der Grenze zu einem anderen EU-Staat entfernt. Die Konzessionsabgabe für beide Ortsteile beträgt hochgerechnet auf 25 Jahre ca. 215 T€.

Der Ablauf der Wasserkonzessionsverträge ist im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen. Aufgrund der fehlenden Binnenmarktrelevanz der

---

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drs. 18/6281, Erläuterungen zu § 149 Nr. 9 GWB, Online unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/062/1806281.pdf>, Zugriff am: 10.11.2020.

<sup>2</sup> Schröder, H., Das Verfahren zur Vergabe von Wasserkonzessionen, In: NVwZ 2017, 504 ff.

<sup>3</sup> Vgl. SGSA, Hinweise zur Vergabe von Wasserkonzessionen an Dritte vom 01.12.2017.

<sup>4</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.03.2018, VI – 2 U (Kat( 6/16).

<sup>5</sup> Der EU-Schwellenwert für Konzessionsvergaben ab 01.01.2020 liegt bei 5.350 T€.

Wasserkonzessionsverträge für die Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern ist eine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt nicht notwendig. Mit der Bekanntmachung des Auslaufens der Wasserkonzessionsverträge sind auch qualifizierte Unternehmen aufzufordern, ihr Interesse am Abschluss eines neuen Wasserkonzessionsvertrages zu bekunden.

Da auch für die zu vergebende neue Wasserkonzession ein strukturiertes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen ist, soll die Bekanntmachung zum Auslaufen der bestehenden Konzession zwei Jahre vor Auslaufen des Vertrages erfolgen, auch wenn die 2-Jahres-Frist nur für auslaufende Strom- und Gaskonzessionsverträge vorgeschrieben ist (§ 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Besondere Bedeutung bei der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens fällt auf die Auswahlkriterien zur Vergabe eines Wasserkonzessionsvertrages (vgl. unter 2.).

Hinsichtlich der Inhalte der abzuschließenden Wasserkonzessionsverträge sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenordnung vom 04.03.1941 sowie der zugehörigen Ausführungsanordnung (A/KAE) vom 27.02.1943 zu beachten.

Die neu beschlossenen Wasserkonzessionsverträge sind gem. § 31a Abs.1 GWB bei der Landeskartellbehörde anzumelden.

## 2. Auswahlkriterien

Da die Anforderungen des EnWG für Wasserkonzessionsverträge nicht gelten, ist die Stadt in der Gestaltung ihrer Auswahlkriterien freier und hat einen weiten Ermessensspielraum. Die Kriterien müssen jedoch sachgerecht und willkürfrei sein.<sup>6</sup>

Auswahlkriterien	Erläuterungen	Punkte
Versorgungssicherheit	Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Sicherheit des Wasserversorgungsnetzes	20
Verbraucherfreundlichkeit	Kundenservice bei Hausanschlüssen, Zählerablesungen und Netzstörungen, Beschwerdemanagement	15
Effizienz	Maßnahmen zur Minimierung des Wasserverlustes, Information der Verbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser	10
Umweltverträglichkeit	Einsatz umweltschonender Materialien, Maßnahmen zum Schutz der Natur bei	10

<sup>6</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.03.2018, VI – 2 U (Kart) 6/16, S. 8.

	der Errichtung und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen	
Wasserqualität	Gleichbleibende Wasserhärte, Herkunft des Wassers, Häufigkeit und Umfang der Qualitätskontrollen, Sicherstellung der Langlebigkeit z. B. von Rohren und Armaturen im Wasserversorgungsnetz	15
Notversorgung zur Sicherstellung der Wasserversorgung	Konzept der Notversorgung zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Not- und Havariefällen bei Teil- oder Komplettausfall der Wasserversorgung	20
Beschäftigungsort des netznotwendigen Personals	Reaktionszeit und Vor-Ort-Verfügbarkeit bei Havariefällen im Wasserversorgungsnetz	10
Höhe der Konzessionsabgabe	bewertet wird die Höhe der angebotenen Konzessionsabgabe im Verhältnis zum höchstzulässigen Umfang	20
Abwicklung der Konzessionsabgabe	Kommunalrabatt nach § 12 Abs. 2 A/KAE, Wegenutzungsentgelt nach Vertragsende bei Nichtübergang und Nichtentfernung	15
Löschwasserversorgung	Einbeziehung, Abschluss einer Löschwasservereinbarung	10
kommunalfreundliche Regelungen im Rahmen von Baumaßnahmen	z.B. Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gemeinde, Regelungen zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs und des städtischen Straßenvermögens	20
Regelungen zu Qualität und Gewährleistung der Wiederherstellung von Oberflächen, Bauwerken etc.	Abnahme von Baumaßnahmen, Gewährleistungsfristen, Verpflichtung zum Rückbau stillgelegter Anlagen	20
Regelungen zu Folgepflichten und Folgekosten	Umfang der Folgepflicht, Tragung der Folgekosten	20

wettbewerbsfreundliche Regelungen bei Auslaufen des Konzessionsvertrages	Wettbewerbsfreundlichkeit, Endschaftsklausel	15
		220 Punkte

Die anvisierte Laufzeit für die neue Konzession ist 20 Jahre.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Biendorf/der Ortschaftsrat Wohlsdorf/der Haushalts- und Finanzausschuss empfehlen dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt:

1. Das Auslaufen der bestehenden Wasserkonzessionsverträge der ehemaligen Gemeinden Biendorf und Wohlsdorf (ab 01.01.2010 Ortsteile Biendorf und Wohlsdorf einschließlich Crüchern) mit der MIDEWA wird im elektronischen Bundesanzeiger im ersten Quartal 2021 bekannt gemacht. Gleichzeitig wird das Interessenbekundungsverfahren zum Abschluss neuer Wasserkonzessionsverträge für die Ortsteile Biendorf, Wohlsdorf und Crüchern eingeleitet.
2. Bei der Neuvergabe der Wasserkonzession sind ausschließlich die in der Begründung unter 2. genannten Kriterien zu berücksichtigen.
3. Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens ist dem Stadtrat mitzuteilen und die abzuschließenden Wasserkonzessionsverträge sind zur Beschlussfassung vorzulegen.